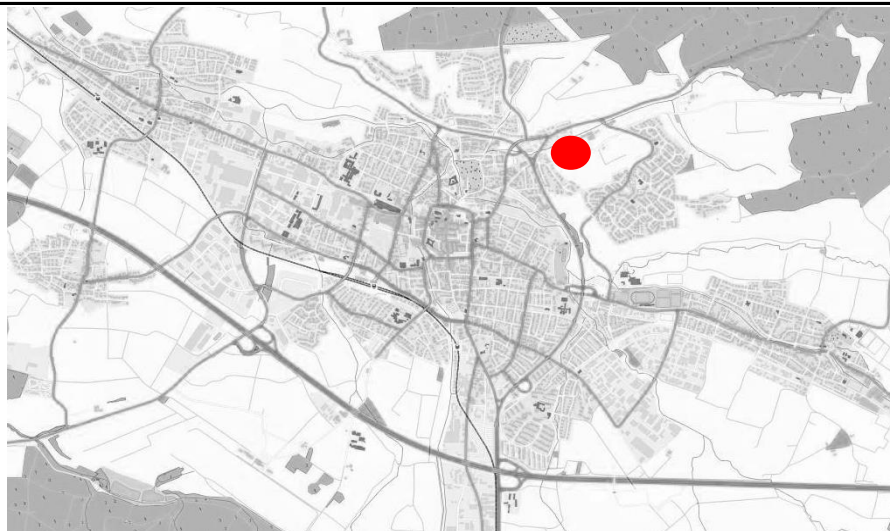

KIRCHHEIM
 UNTER TECK

modern · menschlich · mittendrin

LANDKREIS ESSLINGEN - STADT KIRCHHEIM UNTER TECK - GEMARKUNG KIRCHHEIM

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Sonnenwiesen- Schafhof"

Planbereich Nr. 12/11

Planersteller: Abteilung Städtebau und Baurecht - Kirchheim unter Teck

M. 1:500

 Gezeichnet: **23.11.2009 / 11.04.2023**
Kümmerle

VERFAHRENSVERMERKE

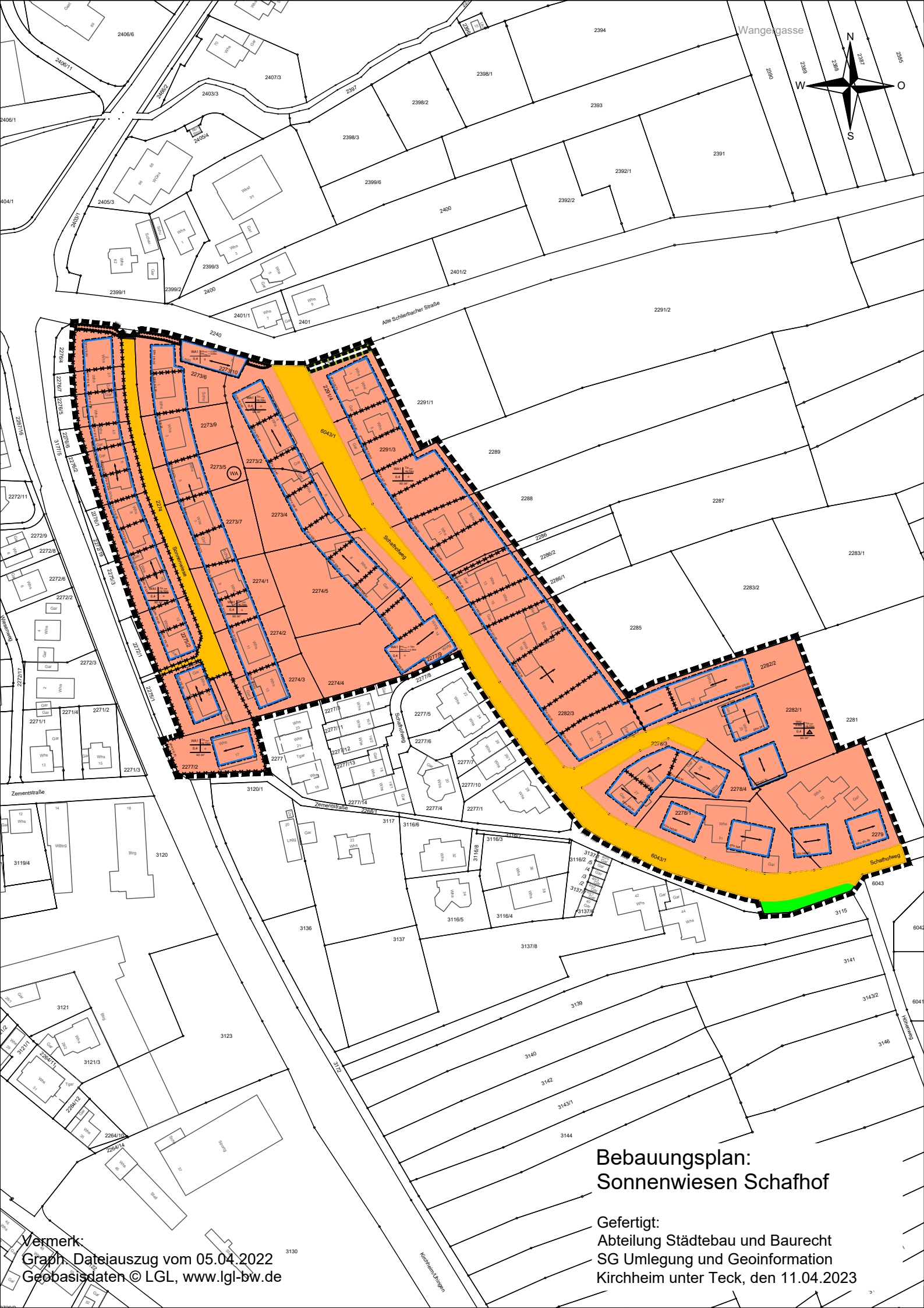
Aufstellungsbeschluss	am	16.12.2009
Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs.1 BauGB	am	09.01.2010
Zustimmung zum Vorentwurf	am	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs.1 BauGB	von	bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden §4 Abs.1 BauGB	von	bis
Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt	am	
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	von	bis
Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB	am	
In Kraft getreten	am	

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.
 Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

 Oberbürgermeister



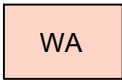
**Bebauungsplan:
Sonnenwiesen Schafhof**

Gefertigt:
Abteilung Städtebau und Baurecht
SG Umlegung und Geoinformation
Kirchheim unter Teck, den 11.04.2023

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)



Beschränkung der Zahl
der Wohnungen (§ 9 Abs.
1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO

0,4

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO



Baugrenze

o

offene Bauweise § 23 BauNVO



nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsfläche

Grünflächen

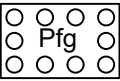
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 15 und Abs. 6 BauGB



öffentliche Grünfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr.25 a und b BauGB



Flächenhaftes Pflanzgebot

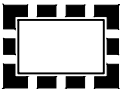
Nachträgliche Übernahme

§ 9 Abs, 6 BauGB



Naturdenkmal

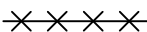
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB



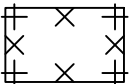
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen
und unterschiedliche EFH



Hauptgebäuerichtung /
Hauptfirstrichtung



Besondere bauliche Vorkehrungen

EFH

Erdgeschossfussbodenhöhe

SD

Satteldach 30°

Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sonnenwiese - Schafhofweg“ – 1. Änderung

Gemarkung Kirchheim
Planbereich Nr. 12.11

Es gelten:

BauGB	i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
LBO	i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. 2023 S. 26)
BauNVO	i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
PlanZV	vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes wird Folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB + BauNVO

1.1	Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO § 1 Abs. 5 + 6 BauNVO	Allgemeines Wohngebiet (WA): Im Festsetzungsbereich des WA 1 + 2 sind die allgemein zulässigen Nutzungen zulässig. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 – 5 BauNVO sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil und damit unzulässig.
1.2	Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO	o = offene Bauweise E = nur Einzelhäuser
1.3	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB	Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden des WA 2 wird auf 4 Wohnungen je Gebäude beschränkt.
1.4	Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO	Garagen (auch Tiefgaragen), überdachte und offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Offene Stellplätze sind im direkten Anschluss an die befahrbaren Verkehrsflächen zulässig, wenn mindestens 40 % des Grundstücks zwischen überbaubarer Fläche und Verkehrsfläche gärtnerisch gestaltet wird.
1.5	Nebenanlagen § 14 Abs. 1 BauNVO	Nebenanlagen als Gebäude bis zu einer Größe von max. 20 m³ umbauten Raumes je zugeordneter Gebäudeeinheit sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
1.6	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	Das im Plan bezeichnete Gebiet ist durch die stark befahrene B297 lärmgefährdet. Der Lärmsituation ist durch entsprechende Anordnung der Aufenthaltsräume insbesondere der Schlafräume Rechnung zu tragen. Aufenthaltsräume zur B 297 sind gemäß der DIN 4109 auszuführen.
1.7	Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 Abs. 3 BauGB	Eine Unter- oder Überschreitung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf 0,30 m nicht übersteigen.
1.8	Höhen baulicher Anlagen § 18 BauNVO	Traufhöhe (TH) im Sinne dieser Festsetzung ist das Maß zwischen der festgesetzten EFH und dem Schnittpunkt der aufsteigenden Außenwand mit der Dachhaut. Firsthöhe (FH) im Sinne dieser Festsetzung ist das Maß der festgesetzten EFH und der Oberkante des Daches am Firstpunkt.

1.9 Pflanzgebot, Pflanzbindung
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Flächen (PFG) sind als flächige Grünflächen anzulegen und mit einheimischen Bäumen, Heistern und Hecken zu bepflanzen.

2.0 Aufschüttungs- und Abgrabungshöhen
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Zwischen festgelegter EFH und den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen ist mit anfallendem Aushubmaterial eine Geländemodellierung durchzuführen. Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1 Gestaltung der Dächer
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Dächer sind als Satteldächer auszuführen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nebeneinander auf einer Dachfläche unzulässig. Die Länge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten ist auf maximal 50 % der zugehörigen Gebäudelänge beschränkt. Die Länge von Nebengiebeln ist auf ein Drittel der zugehörigen Gebäudelänge beschränkt.

Der Abstand der Dachaufbauten von Dachfirst und Dachtraufe muss jeweils mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muss mindestens 2,00 m messen.

Die Dachdeckung erfolgt mit Ziegeln oder Betondachstein in roter bis brauner Farbe. Glasierte Ziegel sind unzulässig.

Die Flachdächer mit einer Grundfläche größer 7,5 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Dicke der Vegetationsschicht muss dabei mindestens 0,10 m betragen.

Anlagen zur Energiegewinnung / Solarenergienutzung sind aus blendfreien Materialien herzustellen. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind mit der gleichen Dachneigung des Hauptdaches zulässig.

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einer einheitlichen Dachneigung, einer durchgehenden Dachhaut und identischer Dacheindeckung auszuführen.

2.2 Äußere Gestaltung,
Gestaltung der baulichen Anlagen
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Offene Stellplätze sind in dauerhaft wasserdurchlässigem Material herzustellen. Das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Versickerung zu beseitigen. Ein direkter Anschluss des Niederschlagswassers an den Kanal ist nicht gestattet.

2.3 Werbeanlagen
§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Rotierende und lichtreflektierende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem Licht und in Form von Kastenkörpern sind nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur auf den Gebäudeflächen zulässig.

Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses sind unzulässig.

Aufgeständerte und auf dem Dach angebrachte Werbeanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Anforderungen an die Gestaltung
der unbebauten Flächen
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt und genutzt werden, als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind für die Gestaltung ihrer Oberflächen unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

- | | |
|---|--|
| <p>2.5 Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser
§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO</p> | <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist soweit möglich oberflächennah über eine mindestens 30 cm mächtige durchwurzelbare Bodenschicht zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, kann einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Mischkanalisation zugestimmt werden. Hierbei wird eine Rückhaltung (30 l je m² versiegelter Fläche) und gedrosselte Einleitung (Drosselabfluss 10 l/s*ha Einzugsgebietsfläche) in die öffentliche Kanalisation empfohlen, zum Beispiel in Form einer Retentionszisterne, offene Mulden oder Dachbegrünung mit entsprechender Wasseraufnahmekapazität.
Das unbelastete Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück genutzt werden (Regentonne, Teich, Zisterne).</p> |
| <p>2.6 Einfriedungen
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO</p> | <p>Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken aus bodenständigen Sträuchern, auch mit beidseitig eingewachsenen Drahtzäunen oder als Holzzäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.</p> <p>Mauern sind unzulässig.</p> |
| <p>2.7 Offene Stellplätze
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO</p> | <p>Offene Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen oder ähnlicher Befestigungsart herzustellen.</p> |

III. Hinweise

- 3.1** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufgehoben.
- 3.2** Die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck ist zu beachten.
- 3.3** Auf die Verbotstatbestände der §§ 44 BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes wird hingewiesen.
Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.
- 3.4** Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und –nummern stimmen mit den Festsetzungen des Liegenschaftskatasters überein.
- 3.5** Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie. Den genauen Ausbau regelt der Ausbauplan.
- 3.6** Bei Baumaßnahmen, die tiefer reichen als bisherige Gründungen, wird eine Baugrunderkundung empfohlen.
Sofern durch Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

IV. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

- 4.1** In den Bebauungsplan wurden die naturschutzrechtlich geschützten Grünflächen (Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG) aufgenommen.